

13. 4. 1954 III, 208

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 12. April

1954

Inhalt:

Gesetz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens (Bank-, Börsen- und Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 7. April 1954	S. 51
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht vom 7. April 1954	S. 51
Gesetz über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Sozialgerichten in Bayern v. 7. April 1954	S. 52
Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953 vom 7. April 1954	S. 52
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. April 1954	S. 52
Zweite Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Verordnung über Saatgutmischungen) vom 26. März 1954	S. 54
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 29. März 1954	S. 54
Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954	S. 56
Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 9. April 1954	S. 56
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 29. März 1954	S. 56

Gesetz

über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens (Bank-, Börsen- und Versicherungsaufsichtsgesetz)

Vom 7. April 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist Bankaufsichtsbehörde in Bayern.

(2) Die dem Staatsminister der Finanzen auf Grund des Gesetzes Nr. 54 über das Kreditwesen vom 27. September 1946 (GVBl. 1947 S. 11) bisher zustehenden Aufgaben und Befugnisse nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203) — in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955), vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) und vom 18. September 1944 (RGBl. I S. 211) — gehen auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr über. Ferner gehen auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die besonderen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und der Wertpapierbörse über.

(3) Für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen der Kreditinstitute und alle hiermit zusammenhängenden Entscheidungen bleibt das Staatsministerium der Finanzen weiterhin Bankaufsichtsbehörde.

Art. 2

(1) Das Bayerische Landesaufsichtsamt für das Versicherungswesen wird aufgelöst.

(2) Die bisher dem Landesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zustehenden Aufgaben und Befugnisse gehen auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr über.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, die Aufsicht über Versicherungsunternehmungen ganz oder teilweise auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

(4) Die Kosten, die dem Freistaat Bayern durch die Aufsicht nach den Absätzen 2 und 3 entstehen, sind von den der Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen nach § 101 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) — in der Fassung der Notver-

ordnung vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493), der Gesetze vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295), vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1189) und vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), der Verordnungen vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) und vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363) und des Gesetzes vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) — zu erstatten.

(5) Die Verordnung Nr. 107 über die Errichtung des Bayerischen Landesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 6. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 16) und die Verordnung Nr. 92 über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für Versicherungsunternehmungen vom 24. Oktober 1946 (GVBl. S. 304) werden aufgehoben.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen überträgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Stellen und Haushaltsmittel, die für die Erfüllung der nach Art. 1 und 2 übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf den Haushalt des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.
München, den 7. April 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht

Vom 7. April 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulpflicht vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 11) erhält folgenden Wortlaut:

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Kinder im 8. Schülerjahrgang ab 2. Mai zu beurlauben, sobald und solange sie eine Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb der Erziehungsberechtigten nachweisen können.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.
München, den 7. April 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Sozialgerichten in Bayern

Vom 7. April 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Personen, die nicht Beamte auf Lebenszeit oder im Probendienst sind (Art. 10, 11 BayBG), können zum Zwecke der Bestellung als Hilfsrichter bei einem Sozialgericht zu Beamten auf Zeit mit einer Amtsdauer bis zu zwei Jahren ernannt werden.

(2) Der Beamte auf Zeit erhält eine Urkunde, in der die Zeit angegeben sein muß, für die er ernannt ist. Versorgungsansprüche stehen ihm nicht zu.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) entsprechend Anwendung.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1954 in Kraft und am 31. Dezember 1958 außer Kraft.

München, den 7. April 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1953

Vom 7. April 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 wird im Einzelplan 09 Staatsforstverwaltung bei Kap. 09 02 Tit. 607 „Fortsetzung der Bestandsaufnahme des Privatwaldes“ der Vermerk beigefügt: „Die Mittel sind übertragbar.“

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 7. April 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom 7. April 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207, ber. 1952 S. 113) i. d. F. des Ersten Änderungsgesetzes vom 30. September 1952 (GVBl. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen Schlüsselzuweisungen im Betrag von 96 Millionen DM für das Rechnungsjahr. Hiervon erhalten die Gemeinden 61 Millionen DM, die Landkreise 35 Millionen DM.“

2. In Art. 2 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen

Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes, den Bevölkerungszuwachs und den Kriegszerstörungsgrad verursacht wird.“

3. In Art. 3 erhalten Ziffer 4 und 5 folgende Fassung:

„4. Ein Ansatz für die Kriegszerstörungen.

Den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallvergütung nach Art. 8 erhalten, wird ein Ansatz für die Kriegszerstörungen entsprechend der Schadensquote gewährt, die sich aus dem Grundsteuerausfall ergibt. Schadensquote ist der Grundsteuerausfall (Art. 8), ausgedrückt in einem Hundertsatz des auf die Hebesätze des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres umgerechneten Grundsteuersolls von 1942. Der Hauptansatz wird um einen Hundertsatz erhöht, der dem Zweifachen der 20 v. H. übersteigenden Schadensquote entspricht.

5. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs.

Den Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 20 v. H. gestiegen ist, wird ein Ergänzungsansatz in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um den 20 v. H. übersteigenden Hundertsatz des Bevölkerungszuwachses, jedoch höchstens um 80 v. H. erhöht wird. An die Stelle der Einwohnerzahl des Jahres 1939 tritt diejenige des Jahres 1946, wenn sich dadurch ein höherer Bevölkerungszuwachs ergibt.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus der Grenzlage und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit
1— 1 000 Einw. 120 v. H. der Einwohnerzahl,
1001— 2 000 Einw. 115 v. H. der Einwohnerzahl,
2001— 5 000 Einw. 105 v. H. der Einwohnerzahl,
5001— 10 000 Einw. 95 v. H. der Einwohnerzahl,
mehr als 10 000 Einw. 90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ein Grenzlandansatz

Er beträgt für die Landkreise, die in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken an der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind, ein Zehntel des Hauptansatzes. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dieser Ergänzungsansatz wird in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um den 15 v. H. übersteigenden Hundertsatz des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht wird.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 25 v. H. der Summe der Realsteuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen, nach denen im laufenden Rechnungsjahr die Kreisumlagen bemessen werden (Art. 18 Abs. 3 Satz 1).

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, mindestens aber eine Deutsche Mark je Einwohner.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

5. Art. 7 erhält folgende Fassung.

„Art. 7

(1) Außer den Schlüsselzuweisungen (Art. 1) erhalten die Landkreise als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises und für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung) neben der Beteiligung an den vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) Zuschüsse aus dem Staatshaushalt. Diese betragen 2,50 DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr. Von dem Gesamtbetrag werden vier Fünftel nach der Einwohnerzahl der Landkreise und ein Fünftel nach der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

(2) Die kreisfreien Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 2,50 DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.“

6. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

(1) Soweit Gemeinden durch Kriegs- und Kriegsfolgeschäden an Grundbesitz einen Ausfall an Grundsteuer erleiden, erhalten sie eine jährliche Vergütung (Grundsteuerausfallvergütung) in Höhe von 80 v. H. des Ausfalles. Bei der Berechnung des Ausfalles an Grundsteuer ist von dem Unterschied zwischen der Summe der Grundsteuermeßbeträge des vorangegangenen Rechnungsjahres und des Rechnungsjahres 1942 auszugehen. Soweit die Grundsteuer nach § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) erlassen wurde, bleiben die Meßbeträge außer Ansatz. Minderungen, die auf anderen Ursachen als auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden (Abschn. I des Wertfortschreibungsgesetzes vom 10. März 1949 — WiGBI. S. 25, FmBl. 152) beruhen, werden nicht berücksichtigt. Der Grundsteuerausfall wird berechnet durch Anwendung der in der Gemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr gültigen Hebesätze auf die so ermittelten Beträge. Ein Ausfall, der weniger als 15 v. H. des Grundsteuersolls des vorangegangenen Rechnungsjahres beträgt, wird nicht ersetzt.

(2) Das Nähere bestimmen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern.“

7. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß.

Dieser beträgt für Gemeinden

mit mehr als 75 000 Einwohnern	3900 DM,
mit 20 000—75 000 Einwohnern	3700 DM,
mit weniger als 20 000 Einwohnern	3400 DM.“

8. a) In Art. 13 erhalten Abs. 1 und 4 folgende Fassung:

„(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

- a) für jeden ersten Kilometer
je 1000 Einwohner des Landkreises 500 DM,
 - b) für jeden zweiten Kilometer
je 1000 Einwohner des Landkreises 900 DM,
 - c) für jeden weiteren Kilometer 1300 DM.
- Maßgebend ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(4) Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 1300 DM.“

b) In Art. 13 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

9. Art. 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„Art. 15

Die Bezirksverbände haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesumlage in Höhe von 27 Millionen DM aufzubringen.

Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirksverbände nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 22) und der Schlüsselzuweisungen umgelegt, auf die die Gemeinden im abgelaufenen Rechnungsjahr Anspruch hatten.

Art. 17

(1) Den Bezirksverbänden werden die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatshauptkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksverbandsumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.“

10. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

(1) Die Bezirksverbände legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksverbandsumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksverbandsumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 22) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen, auf die die Gemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr Anspruch hatten. Werden die Hundertsätze, die der Bezirksverband von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Bezirksverbandsumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“

11. Nach Art. 21 wird als Art. 21 a eingefügt:

„Art. 21 a

(1) Die Bezirksverbandsumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksverbandsumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugzinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. November vorgenommen und den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksverbandsumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirksverbände bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im

abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksverbandsumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.“

12. In Art. 3 Ziff. 3, Art. 9 Abs. 1, Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 treten an die Stelle der Worte „Stadtkreise“ die Worte „kreisfreie Gemeinden“.

§ 2

Die Landkreise sind verpflichtet, die durch dieses Gesetz eintretende Minderung ihres ungedeckten Finanzbedarfs zur Senkung der Kreisumlage zu verwenden, soweit der Entlastung nicht Mehrausgaben für die unabweislich notwendige Erfüllung von Pflichtaufgaben gegenüberstehen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 an in Kraft.

München, den 7. April 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Verordnung über Saatgutmischungen)

Vom 26. März 1954

Auf Grund des § 57 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) wird verordnet:

§ 1

Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut von Futterpflanzen für Dauerwiesen und Dauerweiden, Wechselwiesen und Wechselweiden darf in Bayern gemischt nur in Packungen bis zu einem Gewicht von 12,5 kg und nur unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut von Ackerbohnen, Erbsen und Wicken darf in Bayern gemischt nur in Packungen bis zu einem Gewicht von 100 kg und nur unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

Die Bestandteile der Saatgutmischung sind im einzelnen nach Art, Sortenname, Anerkennungsstufe (Hochzucht oder Landsorte), Herkunft (Handelssaat oder Importsaatgut) und Gewichtsanteil anzugeben.

§ 4

Die Mischungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle (Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Landessaatzucht, Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur, Moorwirtschaftsstellen, Landwirtschaftsämter oder Geschäftsstellen des Landesverbandes der Feldsaaten-erzeuger) zusammenzustellen.

§ 5

Von zugelassenen Mischungen darf zur jeweiligen Ansaat an den einzelnen Betriebsinhaber oder dessen Beauftragten nicht mehr als das für eine Packung nach § 1 oder § 2 zugelassene Höchstgewicht abgegeben werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

München, den 26. März 1954

**Bayer. Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Schlögl, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen

Vom 29. März 1954

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz) vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 230), ferner des § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art 2 Nr. 9 des Polizeistrafbuchgesetzes für Bayern und § 2 der Verordnung vom 17. Januar 1910 (GVBl. S. 45) erlassen die Bayer. Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 24. Oktober 1936 (GVBl. S. 179) in der Fassung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung zur Verordnung wird nach dem Wort „Sprengstoffen“ eingefügt „(Sprengstoffgesetz)“.

2. § 1 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 43) bezeichneten Sprengstoffe findet die Verordnung keine Anwendung. Auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 43) bezeichneten Sprengstoffe finden nur die Abs. 1, 2, 7 und 8 des § 5 Anwendung.“

(4) Für den Verkehr mit Munition im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 265), die nicht zu den im Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Sprengstoffen gehört, gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit im Waffengesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.“

3. In § 3 wird am Schlusse des Satzes 1 das Wort „Rohgewicht“ durch das Wort „Gewicht“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Wer als Spediteur, Transportführer oder Transportbegleiter in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, für den er nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes der Erlaubnis bedarf, muß den nach der MB über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitze von Sprengstoffen sowie zu ihrer Einführung aus dem Auslande vom 12. Dezember 1922 (GVBl. S. 667) in der Fassung der MB vom 7. Dezember 1936 (GVBl. S. 226) vorgeschriebenen Sprengstofferlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besizes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.“

5. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Feuerwerkskörper, pyrotechnische Artikel und“ gestrichen.

6. Die einleitende Bestimmung des § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, müssen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, folgende deutliche und haltbare Bezeichnungen tragen.“

7. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Pulversprengstoffe verpackt und versandt werden, müssen folgende deutliche und haltbare Bezeichnungen tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,

3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).
Pulversprengstoffe sind:
a) Schwarzpulver jeder Art;
b) Sprengsalpeter;
c) schwarzpulverähnliche Pulver jeder Art, wenn sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung und Flammzündung nicht empfindlicher erweisen als feinstes Jagdpulver von einer Zusammensetzung aus 75 % Kaliumnitrat, 10 % Schwefel und 15 % Faulbaumholzkohle;
d) Nitrozellulosepulver.“
8. In § 5 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) Auf die durch § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 43) von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht ausgenommenen Sprengstoffe findet Abs. 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.“
9. Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 des § 5 werden die Abs. 6, 7 und 8.
10. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Gewichtsangabe „35 kg“ in „50 kg“, die Mengenangabe „100 Stück“ in „200 Stück“ geändert und ist hinter den Worten „§§ 4 bis 9“ einzufügen „11 und 14“.
11. In § 15 Abs. 2 Satz 1 ist statt „§§ 4, 7 und 9“ zu setzen „§§ 4, 7, 9, 11 und 14“.
12. In § 15 Abs. 3 Satz 1 ist statt „§§ 4, 7 und 9“ zu setzen „§§ 4, 7, 9, 11 und 14“. In Satz 2 wird die Gewichtsangabe „35 kg“ in „50 kg“ und die Mengenangabe „100 Stück“ in „200 Stück“ geändert.
13. In § 15 Abs. 4 wird der zweite Halbsatz in Buchst. b) gestrichen und Buchst. c) die Geschwindigkeitsangabe „30 km“ in „40 km“ geändert.
14. In § 19 Abs. 1 Buchst. b) Satz 2 werden die Worte „Schwarzpulver darf“ ersetzt durch die Worte „Pulversprengstoffe (§ 5 Abs. 4) dürfen“.
15. In § 19 Abs. 1 Buchst. e) wird die Geschwindigkeitsangabe „30 km“ in „40 km“ geändert.
16. In § 19 Abs. 3 wird das Wort „Regierungsanzeiger“ durch „Bayer. Staatsanzeiger“ ersetzt.
17. § 21 erhält folgende Fassung:
„(1) Sprengstoffe dürfen von den Herstellern, Händlern und ihren Beauftragten nur in der nach § 5 vorgeschriebenen Verpackung oder in Ursprungspackungen (Paketen) des Herstellers, jedoch nicht in unverpackten Patronen, abgegeben werden.
(2) Für die Abgabe pyrotechnischer Gegenstände gelten die Vorschriften der VO über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297).“
18. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „— abgesehen von den in § 26 vorgesehenen Ausnahmen —“ gestrichen.
19. § 22 erhält folgenden neuen Absatz 2:
„Auf die Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Pulversprengstoffen (§ 5 Abs. 4) finden die Vorschriften des § 26 Anwendung.“ Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
20. § 23 erhält folgende Fassung:
„Sprengstoffe, deren Besitz nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes der Erlaubnis bedarf, dürfen in Betrieben jeder Art an die zur Verwendung der Sprengstoffe berechtigten Arbeiter, Schießmeister usw. nur von solchen Personen ausgegeben werden, die im Besitz des vorgeschriebenen Sprengstofflerlaubnisscheines sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen der Zeitpunkt der Einnahme und der Ausgabe, der Name des Sprengstofflieferers mit Versandort, der Name des Empfängers sowie Art und Menge der eingenommenen und ausgegebenen Sprengstoffe

ersichtlich sein. Außerdem sind, mit Ausnahme der Pulversprengstoffe, die nach § 5 Abs. 3 vorgeschriebenen Kenn-Nummern der Kisten und Pakete sowie die Jahreszahl der Herstellung einzutragen. Von den Empfängern endgültig an das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind in gleicher Weise als wiedereingenommen zu buchen. Für jede Sprengstoffart ist gesondert Buch zu führen.“

21. § 24 wird gestrichen.
22. § 25 i. d. F. des § 10 Abs. 1 der VO über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297) wird gestrichen.
23. § 26 i. d. F. des § 10 Abs. 2 der VO über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297) erhält folgende Fassung:

„§ 26

Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Pulversprengstoffen

(1) Wer mit Pulversprengstoffen (§ 5 Abs. 4) Handel treibt, darf davon

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenraum nicht mehr als insgesamt 2,5 kg,
2. in anderen Räumen des Anwesens außerdem nicht mehr als insgesamt 10 kg, und zwar in der Versandpackung vorrätig halten.

(2) Bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die zeitweilige Erhöhung des Vorrats in Abs. 1 Ziff. 2 bis auf 15 kg durch die Kreisverwaltungsbehörde gestattet werden. Diese hat vor Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen und ihm eine Abschrift der erteilten Erlaubnis zu übersenden.

(3) Personen, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen, dürfen Pulversprengstoffe in einem Gewicht von insgesamt mehr als 2,5 kg, höchstens aber 10 kg nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde lagern. Diese hat vor Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen und ihm eine Abschrift der erteilten Erlaubnis zu übersenden. Die Lagerung muß in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Raum erfolgen, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt.“

24. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Oberpolizeilichen Vorschriften über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau vom 11. Juli 1935 (GVBl. S. 529) in der Fassung vom 8. Dezember 1936 (GVBl. S. 236) und die Oberbergpolizeilichen Vorschriften vom 31. Juli 1946 (GVBl. 1947 S. 17 und S. 53) bleiben unberührt.“
25. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „die Berginspektion“ durch „das Bergamt“ ersetzt. Gleichzeitig wird folgender Abs. 3 neu hinzugefügt:
„(3) § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 finden im Falle der Zuständigkeit des Bergamtes keine Anwendung.“
26. In Abschnitt III werden die Überschriften der Unterabschnitte A, B und C gestrichen.
27. Folgende Behördenbezeichnungen werden geändert:
„Ortspolizeibehörde“ in „zuständige Gemeinde“,
„Bezirkspolizeibehörde“ in „Kreisverwaltungsbehörde“.
- Soweit in der Verordnung die Zuständigkeit der „Polizeidirektion in München“ bestimmt ist, werden die auf diese Zuständigkeit verweisenden Worte gestrichen.

§ 2

§ 10 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297) erhält folgende Fassung:

§ 10

Anwendung der Sprengstoffverkehrsordnung § 5 Abs. 1 bis 6 und § 26 der Sprengstoffverkehrsordnung vom 24. Oktober 1936 (GVBl. S. 179) in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29. März 1954 (GVBl. S. 54) finden auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.“

§ 3

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die Sprengstoffverkehrsordnung in neuer Fassung bekanntzumachen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.
München, den 29. März 1954

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
I. V. Guthsmuths, Staatssekretär

Verordnung

über die Einrichtung der staatlichen Behörden

Vom 31. März 1954

Auf Grund Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Unbeschadet besonderer Vorschriften werden die Staatsministerien ermächtigt, innerhalb einer bestehenden Behördenorganisation nach Maßgabe des Staatshaushalts die Einrichtung von Staatsbehörden ihres Geschäftsbereichs im einzelnen anzuordnen und zu regeln.

(2) Zur Einrichtung von Behörden im einzelnen im Sinne von Abs. 1 gehören die Errichtung und Aufhebung, die Vergrößerung und Verkleinerung, die Zusammenlegung und Teilung von Behörden, die Bestimmung ihres Sitzes, die Abgrenzung ihrer Amtsbezirke und die Ordnung ihrer inneren Verhältnisse sowie ihres Verhältnisses zu vorgesetzten, gleichrangigen und nachgeordneten Behörden. Zuständigkeitsregelungen sind nur insoweit zulässig, als sie durch die Einrichtung der Behörden im einzelnen notwendig werden.

(3) Regelungen nach Abs. 2, welche die Geschäftsbereiche anderer Staatsministerien berühren, sind im Einvernehmen mit diesen zu treffen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

(2) Soweit vor diesem Zeitpunkt eine Staatsbehörde ohne Ermächtigung nach Art. 77 Abs. 1 Satz 2 BV im Sinne des § 1 eingerichtet worden ist, gilt die Ermächtigung rückwirkend als erteilt.

München, den 31. März 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit

Vom 9. April 1954

Auf Grund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) und des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) vom 21. Dezember 1953 (GVBl. S. 195) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge mit Zustimmung des Landtages des Freistaates Bayern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Bezirk der beim Sozialgericht München gebildeten Kammern für Angelegenheiten der Angestelltenversicherung wird auf die Bezirke der Sozialgerichte Landshut, Regensburg und Augsburg erstreckt.

(2) Der Bezirk der beim Sozialgericht Nürnberg gebildeten Kammer für Angelegenheiten der Angestelltenversicherung wird auf die Bezirke der Sozialgerichte Bayreuth und Würzburg erstreckt.

§ 2

Beim Sozialgericht München wird für Angelegenheiten der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn eine Kammer gebildet, deren Bezirk auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt wird.

§ 3

(1) Der Bezirk der beim Sozialgericht München gebildeten Kammer für Angelegenheiten des Kassenarztrechts (§ 10 Abs. 2, § 51 Abs. 2 SGG) wird auf die Bezirke der Sozialgerichte Landshut, Regensburg und Augsburg erstreckt.

(2) Der Bezirk der beim Sozialgericht Nürnberg gebildeten Kammer für Angelegenheiten des Kassenarztrechts wird auf die Bezirke der Sozialgerichte Bayreuth und Würzburg erstreckt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.
München, den 9. April 1954

**Bayer. Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge**
Dr. Oechsle, Staatsminister

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau

Vom 29. März 1954

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 27. 10. 1953 (GVBl. S. 183) wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt:

§ 1

(1) Geschäfte und Verhandlungen im Sinne von § 8 des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. 11. 1949 (GVBl. 1950 S. 30) sind gebührenpflichtig, wenn sie nach dem 31. 3. 1954 abgeschlossen werden.

(2) Bedürfen Geschäfte und Verhandlungen einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Mitteilung an den Antragsteller, so gelten sie mit dieser Bekanntgabe als abgeschlossen.

§ 2

Die §§ 21—24 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 10. 7. 1950 (GVBl. S. 166) werden aufgehoben. Damit entfällt die Nacherhebung von Gebühren wegen fehlender Bezugsfertigkeit (§ 23 Abs. 2).

§ 3

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 29. März 1954

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär